



**Frank Werneke**  
**Stellv. Vorsitzender**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesverwaltung**

ver.di • 10112 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Herrn  
Bundesminister Olaf Scholz  
Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Telefon: 030-6956-0  
Durchwahl: -2302  
Telefax: -3651  
PC-Fax: 01805 837343 2302  
Anne-marie.koehn@verdi.de  
www.verdi.de

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

14. September 2009

fw

## **Probleme bei der Anwendung der verkürzten Anwartschaftszeit für Alg 1**

Sehr geehrte Herr Minister,

wir haben als ver.di die Neuregelungen zur verkürzten Anwartschaftszeit für Alg 1 grundsätzlich begrüßt und als Schritt in die richtige Richtung gewürdigt. Bedenken hatten wir hinsichtlich der Begrenzungen zur Verdiensthöhe und bei der überwiegenden Länge der Befristung benannt, verbunden mit der Befürchtung, dass dadurch ein relevanter Teil der Betroffenen nicht zu einem Anspruch aufgrund der Neuregelung kommen kann – dennoch waren unsere öffentlichen Bewertungen positiv.

Aber nun ist mit der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu der Neuregelung eine weitere Restriktion bekannt geworden, die schwere Probleme für die Antragsteller mit überwiegend kurz befristeten Beschäftigungen schafft. Eine Reihe unserer Mitglieder haben bereits Ablehnungsbescheide erhalten. Die Unruhe unter den Filmschaffenden wächst. Es droht die Gefahr, dass die gesetzliche Neuregelung weitgehend ins Leere läuft; deshalb wende ich mich an Sie.

Der Gesetzestext § 1234 Abs. 2 Ziff. 1 SGB III stellt ja darauf ab, für die Entstehung des Anspruchs ist notwendig, dass „... sich die ... Beschäftigungstage überwiegend aus Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als sechs Wochen ... befristet sind.“ Die Dienstanweisung macht daraus und damit nicht sinngemäß: „ die überwiegende Anzahl der Beschäftigungstage müssen sich aus Beschäftigungen ergeben, die nicht länger .....“

Es wird also nicht auf die überwiegenden Beschäftigungsverhältnisse abgestellt, was in der Praxis dazu führen kann, dass längere Beschäftigungszeiten negativ sanktioniert werden. Ein Betroffener, der ein gutes Dutzend Beschäftigungsverhältnisse hat, kann demnach nur mit einer weiteren Beschäftigung, die länger als 42 Tage andauert seinen vorher bestehenden Alg1-Anspruch im Anschluss an die Beschäftigung und damit eine verlängerte Anwartschaftszeit verlieren. Das kann nicht sinnvoll sein. Für keinen der vielen Beteiligten, auch nicht für die Arbeitsverwaltung.

Denn damit ist jede Beschäftigung über 42 Tage zukünftig für Beschäftigte, die absehbar nicht die reguläre Anwartschaft erreichen können. eine Risikobeschäftigung in Bezug auf das Alg 1.

Dies führt insbesondere auch zu einem Konflikt mit dem von ver.di abgeschlossenem Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Filmschaffende, in dem über eine Zeitkontoregelung lange tägliche Arbeitszeiten in eine Verlängerung der Beschäftigungsdauer umgewandelt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die langen täglichen Arbeitszeiten ansonsten wegen der Überschreitung von Beitragsbemessungsgrenzen für die Beitragsleistung und die Anwartschaftszeit verloren wären. Nach Möglichkeit wird nun für jedes unter diesen Tarifvertrag fallende Beschäftigungsverhältnis versucht werden, möglichst Urlaubsansprüche und Zeitkontoguthaben nicht als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeit zu nutzen, sondern zulässigerweise zur Auszahlung zu bringen, sofern dadurch eine Überschreitung der 42 Tage passieren würde. Und im Filmbereich, der u.a. im Mittelpunkt der Betrachtung bei der Gesetzesdebatte stand, sind Beschäftigungszeiten von knapp sechs Wochen bis 10 Wochen bei Fernseh- und Kinofilmen durchaus gängig. Kürzere durchaus auch bei kleineren Projekten.

Die Dienstanweisung der BA drängt also dazu, kürzere Beschäftigungsverhältnisse zu präferieren.

Dabei ging es bei der Neuregelung doch darum, Betroffene mit überwiegend kurzen Beschäftigungsverhältnissen auch bei kürzerer Anwartschaft als vollen 12 Monaten zu einem Anspruch mit entsprechender Leistungsdauer nach dem Verhältnis 2:1 zu bringen. Durch die Betrachtung der überwiegenden Anzahl der Beschäftigungstage kommt es aber zu einem Umschlagen der Anspruchsgrundlage unabhängig von einer erhöhten Anwartschaft.

Eine Extremwertbetrachtungen zur Verdeutlichung:

Hat jemand aus mindestens einem Dutzend Beschäftigungen eine Anwartschaft von 179 Tagen und aus drei weiteren von je 43 Tagen eine Anwartschaft von insgesamt 308 Tagen entfielen der daraus zunächst resultierende Alg 1-Anspruch für 5 Monaten gänzlich, wenn eine weitere Tätigkeit eine Dauer von 7 Wochen und zwei Tagen (51 Tage, also Anwartschaft von insgesamt 359 Tagen) aufweist.

Nun könnten dagegen Überlegungen zum möglichen Missbrauch der verkürzten Anwartschaft angestellt werden. Jemand hat 357 Tage Anwartschaftszeit und will durch zwei Tagesjob die verkürzte Anwartschaft erhalten. Beim Überwiegen der kurzen Beschäftigungsverhältnisse erhielte derjenige Alg 1 für 5 Monate. Dies ist natür

lich genauso legitim, wie im Falle, dass die gleiche Person noch einen weiteren Tagesjob annähme und damit die volle Anspruchsdauer von 6 Monaten erlangte. Dies

ist bisher ja auch nicht sanktioniert. Auch kurze Einzel-Anwartschaftszeiten werden voll zur Anspruchsbegründung herangezogen.

Dieses Prinzip der gleichwertigen Geltung aller Anwartschaften würde jedoch nach der derzeitigen Dienstanweisung der BA nicht für die verkürzte Anwartschaftszeit gelten.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bis knapp vor dem regulären Alg1-Anspruch die Verdienstgrenze aus § 123 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III von derzeit 30.240 € pro Jahr gilt. Also für den skizzierten vermeintlichen „Missbrauchsfall“ dürfen höchstens Stundenlöhne von 21,- € erreicht werden.

Aber dass eine überwiegende Anzahl von kurzen Beschäftigungen den Anspruch nicht begründen kann, obwohl beträchtliche Gesamtanwartschaftszeiten vorliegen, ist nicht akzeptabel und kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Wir bitten daher darum, dass sie kurzfristig tätig werden und eine notwendige Klärung herbeiführen lassen

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlicher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Frank Werneke". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Frank Werneke